



Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung
 Direction de l'Administration militaire fédérale
 Direzione dell'Amministrazione militare federale

No 793.3/78

3003 Bern, 11. Dezember 1978

In der Antwort anzugeben
 A rappeler dans la réponse
 Ripeterlo nella risposta

an	BKE	SL			
Datum	12.12				12.12
Visa					
EPD		11.12.78	15		
Ref.	A.B. 35.31.				

An die
 Direktion der Pilatus AG
 6370 S t a n s

p. B. 51. 14. 21. 20 Allg.

Kriegsmaterialeigenschaft der Turbo-Trainer
 und Turbo-Porter

Sehr geehrte Herren,

Durch verschiedene Informationen wurden wir veranlasst, am 22. November 1978 durch die Kontrollorgane unseres Departements und der Bundesanwaltschaft in Ihren Werken nachzuprüfen, ob der PC-7 Turbo-Trainer und der PC-6 Turbo-Porter nicht als Kriegsmaterial zu gelten hat.

Die Kontrolle der unseren Organen vorgeführten Modelle hat ergeben, dass diese nicht unter den Begriff von "bewaffneten Luftfahrzeugen sowie Luftfahrzeuge mit Einbauten für Waffen und Munition oder sonstigen Vorrichtungen für militärische Verwendung" (Art. 1 Bst. b Ziff. 2 VKM) fallen. Ihre Firma betreibt jedoch eine intensive Reklame, die durch Wort und Bild den Eindruck erwecken will, die von Ihnen hergestellten Flugzeuge würden sich auf jeden Fall auch bestens für Kampfeinsätze eignen. Wir erwähnen als Beispiel nur Ihren Prospekt über den PC-7.

Die Oeffentlichkeit, vor allem auch die Presse, aber auch die zur Ueberprüfung der Kriegsmaterialausfuhr eingesetzten parlamentarischen Kommissionen dürften kaum Verständnis dafür aufbringen, dass entgegen der vom Hersteller gemachten Propaganda die genannten Flugzeuge doch nicht unter den Kriegsmaterialbegriff fallen. Hier ist wohl der rechtliche Aspekt nicht mehr allein massgebend. Auch die Verwaltung hat oft Mühe, entgegen den beigebrachten Unterlagen plausibel zu machen, dass die Tatsachen den Darstellungen nicht entsprechen. Eine vermehrte Zurückhaltung dürfte deshalb für die Zukunft sicher angebracht sein.

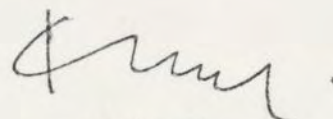


- 2 -

Wir möchten Sie noch darauf aufmerksam machen, dass, falls Ihre Flugzeuge im Ausland doch noch mit militärischen Vorrichtungen versehen würden, sie möglicherweise als Bestandteil von Kriegsmaterial im Sinne von Art. 1 Abs. 2 VKM betrachtet werden müssten, also auch dann, wenn sie bei der Ausfuhr noch nicht dem Kriegsmaterialbegriff im engeren Sinne entsprechen sollten.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

DIREKTION DER EIDG. MILITAERVERWALTUNG
Der Direktor:



A. Kaech

Kopie an:

- Politische Direktion
- Bundesanwaltschaft